

STATUTEN FÜR DIE KIRCHENVORSTÄNDE

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz |
Wahlordnung | Allgemeine Onlinewahl | Kontakte

FÜR DEIN LEBEN GERN.



THEMA	SEITE
Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz	3
Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände	26
Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl	45
Kontakte	59



Unter dem Leitsatz „Lebe Freiheit“ möchten Caritas, BDKJ und Bistum Münster Demokratie fördern und stärken.
www.lebefreiheit.de

Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz

für den nordrhein-westfälischen Anteil des
Bistums Münster (KVVG)

INHALT

1.	Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen	6
§ 1	Geltungsbereich	6
§ 2	Rechtliche Stellung	6
§ 3	Örtliches Kirchenvermögen	7
2.	Abschnitt – Kirchengemeinden	7
§ 4	Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes	7
§ 5	Zusammensetzung des Kirchenvorstandes	8
§ 6	Vorsitz	9
§ 7	Ausschüsse	10
§ 8	Amtszeit der Mitglieder	10
§ 9	Ersatzmitglieder	11
§ 10	Aktives Wahlrecht	11
§ 11	Passives Wahlrecht	12
§ 12	Amtsausübung und Amtspflichten	13
§ 13	Beendigung des Amtes	14
§ 14	Amtsenthebung	14
§ 15	Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes	15
§ 16	Öffentlichkeit	16
§ 17	Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung	16
§ 18	Besondere Sitzungs- und Beschlussformate	17
§ 19	Befangenheit	18
§ 20	Protokoll	18
§ 21	Vertretung der Kirchengemeinde	19
§ 22	Genehmigungsvorbehalte	20
§ 23	Schlichtungsverfahren	20
§ 24	Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates	21
§ 25	Auflösung; Vermögensverwaltung	21

3.	Abschnitt – (Kirchen-)Gemeindeverbände	22
§ 26	Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden	22
§ 27	Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative	22
§ 28	Ausscheiden; Auflösung	23
§ 29	Aufgaben	23
§ 30	Verbandsvertretung	24
§ 31	Satzung	24
4.	Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
§ 32	Übergangsregelung	25
§ 33	Inkrafttreten	25

KIRCHLICHES VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ FÜR DEN NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ANTEIL DES BISTUMS MÜNSTER (KVVG)

Gesetz vom 27. September 2024 (Kirchliches Münster 2024, Nr. 11, Art. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91), mit Änderungen in Kraft getreten zum 1. April 2025

1. Abschnitt – Grundsätze / allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (can. 1257 § 1 CIC) in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (örtliches Kirchenvermögen).

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) ¹Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung) als auch konkordatär (Artikel 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Bei künftigen Gebietsveränderungen erlangen sie diesen Status gemäß den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) ¹Vorbehaltlich anders lautender partikularrechtlicher Bestimmungen entspricht das Gebiet einer Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Gebiet der universalkirchenrechtlich verfassten Territorialpfarrei gemäß can. 515, 518 CIC. ²Für die Vertretung des Vermögens der Pfarrei ist gemäß des Indults des Hl. Stuhls vom 13. Januar 1984 can. 532 CIC nicht anzuwenden. ³Dem Kirchenvermögen der Pfarrei entspricht das Vermögen der ihr entsprechenden Kirchengemeinde sowie das Vermögen in der ihr entsprechenden Kirchengemeinde. ⁴Sofern gemäß partikularrechtlicher Bestimmungen das Gebiet

einer Kirchengemeinde nicht dem Gebiet der Pfarrei entspricht, regelt der Diözesanbischof unter Wahrung des Willens eventueller Stifter und Spender sowie wohlerworbener Rechte Dritter die Zuweisung und Vertretung des Kirchenvermögens.

§ 3 Örtliches Kirchenvermögen

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen im Sinne dieses Gesetzes umfasst
 - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
 - b) das unter die Verwaltung des Kirchenvorstandes gestellte Vermögen in der Kirchengemeinde, insbesondere das Vermögen der rechtlich selbstständigen Gotteshausvermögen (sog. Fabrik- und Kirchenfonds), Stellenvermögen (sog. Benefizien) und Stiftungsfonds,
 - c) das Vermögen der (Kirchen-)Gemeindeverbände.
- (2) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören insbesondere Einnahmen aus Sammlungen und Kollekten, die aufgrund einer Anordnung des Ortsordinarius aufgebracht wurden und weiterzuleiten sind.
- (3) Das örtliche Kirchenvermögen dient der Verwirklichung der der Kirche eigenen Zwecke, insbesondere der Durchführung der Gottesdienste, der Ausübung der Verkündigung und der Werke der Nächstenliebe (can. 1254 CIC).

2. Abschnitt – Kirchengemeinden

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Organ der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand; er vertritt und verwaltet nach Maßgabe der §§ 21 und 22
 - a) die Kirchengemeinde und ihr Vermögen (§ 3 Absatz 1 lit. a) sowie
 - b) das Vermögen in der Kirchengemeinde (§ 3 Absatz 1 lit. b).

- (2) ¹Der Kirchenvorstand hat insbesondere einen Haushaltsplan zu erstellen sowie einen Jahresabschluss aufzustellen und zu veröffentlichen. ²Das Nähere ergibt sich aus der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 5 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht
- a) aus dem Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen;
 - b) aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern;
 - c) aus einer vom Pfarreirat aus seinen Reihen für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu entsendenden Person, die zum Kirchenvorstand wählbar ist; der Pfarreirat kann auf die Entsendung verzichten.
- (2) Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge beteiligt, ist bzw. sind abweichend von Absatz 1 lit. a) der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche sowie eine nach can. 517 § 2 CIC beteiligte weitere Person Mitglieder des Kirchenvorstandes; das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (3) ¹Die nach Absatz 1 lit. b) zu wählenden Mitglieder werden alle vier Jahre von den gemäß § 10 Wahlberechtigten in einer geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt. ²Das Nähere, insbesondere die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sofern für die Kirchengemeinde eine Verwaltungsleitung bestellt ist, nimmt diese oder dieser beratend an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil, soweit der Kirchenvorstand im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 6 Vorsitz

- (1) ¹Der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betraute Geistliche hat den Vorsitz im Kirchenvorstand inne. ²Ist eine Person oder eine Gemeinschaft von Personen nach can. 517 § 2 CIC an der Wahrnehmung der Hirtensorge der Kirchengemeinde beteiligt, hat der mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestattete Geistliche den Vorsitz im Kirchenvorstand inne.
- (2) ¹Der Kirchenvorstand wählt aus den Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. ²Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den Fällen der Verhinderung, die nur im Innenverhältnis nachzuweisen ist. ³Sofern weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt wurden, treten diese bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und der jeweils vorrangigen stellvertretenden Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein. ⁴Der Vorsitzende hat die Namen und Kontaktdaten der oder des ersten und, sofern solche gewählt wurden, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (3) ¹Auf Antrag des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode und der Amtszeit des Vorsitzenden die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz zu betrauen. ²Der Beschluss ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (4) ¹Mit dem geschäftsführenden Vorsitz übernimmt die erste stellvertretende Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten. ²Sie oder er ist verpflichtet, den Pfarrer bzw. den vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen, der Vorsitzender des Kirchenvorstandes bleibt, sowie etwaige Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 über alle Angelegenheiten des Kirchenvorstandes zu unterrichten, die Tagesordnung und die Sitzungstermine mit ihm abzustimmen und ihn über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren. ³Sofern der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der

Kirchengemeinde betraute Geistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnimmt, hat er den Vorsitz inne, sofern er nicht zu Beginn der Sitzung den Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden überträgt.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 hat der Kirchenvorstand die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorsitz abuberufen. ²Diese Abberufung ist dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (6) Hat ein mit den pfarrlichen Vollmachten und Befugnissen ausgestatteter Geistlicher (can. 517 § 2 CIC) den Vorsitz im Kirchenvorstand inne, gelten Absätze 3 bis 5 für diesen entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden, um seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. ²Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (2) ¹Den Ausschüssen kann auf der Grundlage von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auch die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden. ²Werden einem Ausschuss Befugnisse gemäß Satz 1 übertragen, muss ihm mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 8 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat.
- (3) Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

- (4) Der Ortsordinarius kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten.

§ 9 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, treten die Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) in den Kirchenvorstand ein.
- (2) ¹Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand für die Dauer seiner restlichen Amtszeit unverzüglich, spätestens in der übernächsten Sitzung, die Mitglieder aus den nach § 11 wählbaren Personen hinzu. ²Kommt der Kirchenvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Kirchenvorstand gemäß § 25 auflösen und eine Vermögensverwaltung anordnen.
- (3) ¹Die Zuwahl ist nur statthaft, solange der Kirchenvorstand noch mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern nach § 5 Absatz 1 lit. b) besteht. ²Ist die Zuwahl nicht statthaft, ist gemäß § 25 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster oder in einer der an den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. ²Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar ist jede gemäß § 10 wahlberechtigte Person, die am Wahltag
- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.
- (3) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (4) ¹Nicht wählbar sind
- a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und
 - d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

- (5) Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- (6) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 4 und 5 das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 12 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde und das örtliche Kirchenvermögen keinen Schaden erleiden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²§ 16 gilt entsprechend. ³Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ⁴Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. ²Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Der Kirchenvorstand hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 13 Beendigung des Amtes

- (1) Das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds endet unmittelbar
 - a) wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war,
 - b) wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - c) wenn einer der Tatbestände des § 11 Absatz 4 vorliegt,
 - d) durch Amtsenthebung,
 - e) mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes beim Vorsitzenden.
- (2) Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.

§ 14 Amtsenthebung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Kirchenvorstandsmitgliedes im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 11 Absatz 5, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. ²Das betroffene Kirchenvorstandsmitglied soll zuvor vom Kirchenvorstand angehört werden. ³Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne Antrag nach Absatz 1 ein Kirchenvorstandsmitglied im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. b) und c) unter den Voraussetzungen des Absatz 1 durch einen begründeten schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen.
- (3) Vor Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariates soll das Kirchenvorstandsmitglied, im Falle des Absatzes 2 auch der Kirchenvorstand, im Falle des § 5 Absatz 1 lit. c) auch der Pfarreirat angehört werden.

§ 15 Einberufung und Sitzungen des Kirchenvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) ¹Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. ²Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenvorstandes die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. ³Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn der Kirchenvorstand auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) ¹Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. ³Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. ²Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. ³Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.

- (7) ¹Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. ²Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 und 2 kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (8) ¹Beabsichtigen mehrere Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. ²Die Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, soweit der Kirchenvorstand nicht im Einzelfall unter Beachtung von Absatz 2 etwas anderes beschließt.
- (2) In jedem Fall nichtöffentlich zu behandeln sind:
1. Personalangelegenheiten;
 2. Vergabeangelegenheiten;
 3. Beratungen und Entscheidungen über die Zulassung der Öffentlichkeit;
 4. Beratungen über Anträge nach § 14 Absatz 1;
 5. Beratungen und Entscheidungen über die Befähigung von Kirchenvorstandsmitgliedern (§ 19);
 6. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.

§ 17 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn
- a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) besetzt ist und

b) die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 lit. b) und c) anwesend ist.

²Abweichend von lit b) ist er stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2 abhängt. ³Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.

(2) ¹Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

²Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ³Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(3) ¹Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. ²Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 18 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

(1) ¹Abweichend von § 15 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 15 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:

a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,

b) Stern- oder Umlaufverfahren.

²Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet der Kirchenvorstand, im Eilfall der Vorsitzende.

(2) ¹Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. ²Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.

- (3) ¹Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. ²Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. ³Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung (§ 15 Absatz 1) oder ein Format nach § 18 Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstandes bekannt zu geben.

§ 19 Befangenheit

- (1) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. ²Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 – 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. ³Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. ²§ 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

- (2) Führt der Kirchenvorstand das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) ¹Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. ²Dies gilt nicht, wenn eine reversionssichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder die Verwaltungsleitung unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) ¹Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Ordnung über das Führen von Dienstsiegeln im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 21 Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) ¹Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einer Person, die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraut ist und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden. ²Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.
- (2) ¹Bei Gefahr im Verzuge ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. ²Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten.

- (3) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips unter Befreiung von der Vorschrift des Absatzes 1. ²Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten. ³Das Nähere regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (4) ¹Der Kirchenvorstand kann abweichend von Absatz 3 beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied, die Verwaltungsleitung, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 oder einen Dritten unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Aufgaben festzulegen.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann der Kirchenvorstand Kirchenvorstandsmitglieder, einen Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2, die Verwaltungsleitung oder Dritte im Wege der Gattungs- oder Spezialvollmacht unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips mit der Vertretung der Kirchengemeinde beauftragen. ²Der Beschluss hat den Umfang der Bevollmächtigung festzulegen.

§ 22 Genehmigungsvorbehalte

In welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsakt erst durch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird, wird durch gesondertes Diözesengesetz bestimmt.

§ 23 Schlichtungsverfahren

¹Bei fortdauernden Unstimmigkeiten im Kirchenvorstand kann auf Antrag einzelner Kirchenvorstandsmitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. ²Einzelheiten werden in einer Schlichtungsordnung geregelt.

§ 24 Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariates

- (1) ¹Das Bischöfliche Generalvikariat kann in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden. ²Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.
- (2) ¹Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. ²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bischöfliche Generalvikariat durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben. ³Bei dringend erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 25 Auflösung; Vermögensverwaltung

- (1) Unbeschadet der Befugnisse aus § 8 Absatz 4 kann der Ortsordinarius bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (2) ¹Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen; der Kirchenvorstand ist zuvor anzuhören. ²Mit der Auflösung ist die Neuwahl des Kirchenvorstandes anzuordnen. ³§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) ¹Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, bestellt der Ortsordinarius übergangsweise eine Vermögensverwaltung. ²Diese kann er einer oder mehreren Personen übertragen. ³Diese hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. ⁴Die Bestellung ist im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ⁵Mit Bestellung der Vermögensverwaltung soll die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet werden.
- (4) Für die Fälle des § 9 Absatz 3 gilt Absatz 3 entsprechend.

3. Abschnitt – (Kirchen-)Gemeindeverbände

§ 26 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf Initiative der Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag hin zu einem Verband zusammengeschlossen werden.
- (2) ¹Die Errichtung wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden vom Diözesanbischof angeordnet. ²Mit dem Beitritt der Hälfte der vom Zweck des Verbandes betroffenen Kirchengemeinden kann der Diözesanbischof auch den Beitritt der übrigen Kirchengemeinden anordnen.

§ 27 Errichtung von (Kirchen-)Gemeindeverbänden auf diözesane Initiative

- (1) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands erforderlich, so kann der Diözesanbischof den beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung des (Kirchen-)Gemeindeverbands setzen.

- (2) Kommt der (Kirchen-)Gemeindeverband innerhalb der Frist durch Vereinbarung der betroffenen Kirchengemeinden nicht zustande, so kann der Diözesanbischof den (Kirchen-) Gemeindeverband bilden und gleichzeitig eine Satzung erlassen. Die betroffenen Kirchengemeinden sind vorher zu hören.
- (3) Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann der Diözesanbischof Kirchengemeinden einem bereits bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 28 Ausscheiden; Auflösung

- (1) Für das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband sind neben der Anordnung des Diözesanbischofs ein hierauf gerichteter Kirchenvorstandsbeschluss der betroffenen Kirchengemeinde und die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsvertretung erforderlich.
- (2) Für die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbands gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass hierfür eine Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsvertretung notwendig ist.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem Verband oder die Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbands anordnen.

§ 29 Aufgaben

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden übernehmen.

§ 30 Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. ²Diese besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren Reihen für die Dauer ihres Amtes gewählt werden.
- (2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und mindestens eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 31 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes, einschließlich dessen rechtlicher Vertretung, sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung erlässt der Diözesanbischof; soweit bereits ein (Kirchen-) Gemeindeverband besteht, ist dieser zuvor anzuhören. ²Diese muss mindestens Regelungen enthalten über
 - a) den Namen und den Sitz des (Kirchen-)Gemeindeverbandes,
 - b) Mitgliedschaft, Aufnahme und Ausschluss,
 - c) Vermögensausgleich und-auseinandersetzung bei Eintritt, Austritt und Auflösung,
 - d) Organe.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

4. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelung

- (1) ¹Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen. ²§ 5 Absatz 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.

- (2) ¹§§ 25 und 26 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 gelten, unbeschadet ihrer Aufhebung als staatliches Recht, bis zu einer Neufassung der diözesanen Vorschriften über die Gemeindeverbände als kirchliches Recht fort. ²§ 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung. Die Geschäftsanweisungen der (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie die zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen gelten fort, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 33 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

²Unbeschadet § 32 Absatz 2 endet zugleich die Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 als kirchliches Recht im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster.

VZ: 110-ALL 12019/2025

Münster, 17. März 2025

L.S.

DR. ANTONIUS HAMERS

Diözesanadministrator

¹ Gesetz vom 27. September 2024 (Kirchliches Münster 2024, Nr. 11, Art. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 4, Art. 91), mit Änderungen in Kraft getreten zum 1. April 2025.

Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände

**im nordrhein-westfälischen Anteil
des Bistums Münster (KV-WO)**

INHALT

§ 1	Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze	28
§ 2	Wahlberechtigung	28
§ 3	Wählbarkeit	29
§ 4	Wahltermin, Anordnung der Wahl	30
§ 5	Anzahl der zu wählenden Mitglieder	30
§ 6	Wahlvorstand und Wahlhelfende	31
§ 7	Liste der Wahlberechtigten	32
§ 8	Vorschlagsliste	33
§ 9	Ergänzung der Vorschlagsliste	34
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste	35
§ 11	Einladung zur Wahl	35
§ 12	Wahlverfahren	36
§ 13	Stimmzettel	36
§ 14	Wahlstandorte und Wahlzeiten	37
§ 15	Wahlraum	37
§ 16	Wahlhandlung	37
§ 17	Stimmabgabe	38
§ 18	Briefwahl	39
§ 18a	Stimmabgabe in Filialwahllokalen mittels Briefwahl	39
§ 19	Auszählung	40
§ 20	Wahniederschrift	41
§ 21	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	41
§ 22	Einspruch	41
§ 23	Beschwerde	42
§ 24	Wahlannahme; Amtszeit	42
§ 25	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Generalvikariat	43
§ 26	Wahlunterlagen	43
§ 27	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	44

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER KIRCHENVORSTÄNDE IM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN ANTEIL DES BISTUMS MÜNSTER (KV-WO)

Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KVVG) vom 27. September 2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 156 in der Fassung vom 17. März 2025, Kirchliches Amtsblatt 2025 Nr. 4 Art. 91), wird die nachfolgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Dieses Gesetz regelt die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG. Es gilt für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist geheim und unmittelbar. Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten erforderlich.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz im Bistum Münster (KDG) und die KDG-DVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 10 KVVG. Wahlberechtigt ist demnach jedes Mitglied der Kirchengemeinde, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz in der Kirchengemeinde begründet hat und nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 10 Absatz 3 KVVG auch zur Wahl zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat und spätestens sechs Monate vor dem Wahltag seinen Erstwohnsitz im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster oder in einer der an den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums

Münster unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat. Das aktive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten ist an den Wahlvorstand der Wahlkirchengemeinde spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Wird dem Antrag zugestimmt, sind das Mitglied der Kirchengemeinde, dessen Wohnsitzkirchengemeinde sowie das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Das Bischöfliche Generalvikariat nimmt die Anpassung in der Liste der Wahlberechtigten der beteiligten Kirchengemeinden für diese vor.

- (3) Das Wahlrecht ruht gemäß § 10 Absatz 2 KVVG für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist gemäß § 11 KVVG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Das passive Wahlrecht kann nach § 11 Absatz 2 KVVG nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden. Eine gleichzeitige Ausübung in mehreren Kirchengemeinden ist unzulässig.
- (3) Nicht wählbar sind gemäß § 11 Absatz 4 KVVG
 - a) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind,
 - b) im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind,
 - c) Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und

- d) Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (4) Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- (5) Im Zweifel entscheidet in den Fällen der Absätze 3 und 4 das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4 Wahltermin, Anordnung der Wahl

- (1) Die Wahlen sollen in allen Kirchengemeinden möglichst gleichzeitig stattfinden. Das Bischöfliche Generalvikariat bestimmt den Wahltermin. In Kirchengemeinden mit mehreren Kirchstandorten kann auch ein Wahlzeitraum festgelegt werden; dieser soll einen Zeitraum von zwei Wochen möglichst nicht überschreiten.
- (2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Kirchengemeinden, kann mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.
- (3) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl spätestens acht Wochen vor dem vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten Wahltermin oder Wahlzeitraum durch Beschluss an. Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Wahl anordnen.

§ 5 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt nach § 5 Absatz 1 lit. b) KVVG mindestens fünf.
- (2) Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 KVVG wird festgelegt, dass die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden bis 5.000 Mitglieder 6, bis 10.000 Mitglieder 8, bis 15.000 Mitglieder 10, bis 20.000 Mitglieder 12,

in größeren Kirchengemeinden 14 beträgt. Stichtag für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder ist der 31.12. des der Wahl vorausgehenden Kalenderjahres.

- (3) Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Anzahl der gewählten Mitglieder für jeweils eine Wahlperiode erhöht oder verringert werden. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin beim Bischöflichen Generalvikariat schriftlich einzureichen und zu begründen. Im Zusammenhang mit der Neu- oder Umbildung von Kirchengemeinden kann der Ortsordinarius die Anzahl der gewählten Mitglieder auch ohne Antrag des Kirchenvorstandes erhöhen oder verringern.

§ 6 Wahlvorstand und Wahlhelfende

- (1) Spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand gebildet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen. Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr.
- (2) Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Bischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Liste der Wahlberechtigten

- (1) Der Kirchenvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin für den Wahlvorstand eine Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.
- (2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

- (5) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 8 Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten auf (Vorschlagsliste). Dabei ist gemäß § 11 Absatz 3 KVVG auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten.
- (2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
 - a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
 - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese über die bereits gemäß Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz zu machenden Angaben hinausgehen;
 - c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG und § 3 dieser Wahlordnung.
- (3) Die Vorschlagsliste soll mindestens eine Person mehr enthalten als Mitglieder zu wählen sind; sie muss mindestens so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Ersuchen des Wahlvorstandes eine Ausnahmeregelung treffen.
- (4) Die Vorschlagsliste enthält ausschließlich die Vor- und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz; mit Einwilligung der Betroffenen kann auch eine Altersangabe erfolgen. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.

- (5) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlvorstand die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 9 Ergänzung der Vorschlagsliste

- (1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
 - a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
 - b) die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist und
 - c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 8 Absatz 5) beim Wahlvorstand eingereicht ist.
- (3) Neben der Erklärung im Sinne von Absatz 2 lit. b) bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie einer Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG entsprechend § 8 Absatz 2 lit. b) und c).
- (4) Unabhängig von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge; Veröffentlichung der Kandidierendenliste

- (1) Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist nach § 8 Absatz 5 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest. Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.
- (2) Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes nach Absatz 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. Das Bischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.
- (3) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. Insoweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung nach Absatz 2 zu ergänzen ist, hat der Wahlvorstand die ergänzte Liste unverzüglich ortsüblich zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Einladung zur Wahl

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe
 - a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
 - b) im Wege der Briefwahl.
- (2) Der Ortsordinarius kann
 - a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Kirchengemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,
 - b) eines der in Absatz 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. Für Online-Wahlen sind insbesondere die Modalitäten der Stimmabgabe sowie der Stimmauszählung zu regeln; hierbei können insbesondere
 - a) Wahlzeiträume festgelegt,
 - b) die nach dieser Wahlordnung bestehenden Fristen verlängert oder verkürzt,
 - c) eine Zentrale Wahlleitung eingerichtet,
 - d) Standortverantwortliche in den Kirchengemeinden bestimmt,
 - e) technische und organisatorische Anforderungen definiert werden.
- (3) Sofern das Bischöfliche Generalvikariat ein zentrales Wahlmanagementprogramm zur Verfügung stellt, ist dessen Nutzung verpflichtend.

§ 13 Stimmzettel

Der Wahlvorstand bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Wahlstandorte und Wahlzeiten

- (1) Die Wahlstandorte, Wahlräume und Wahlzeiten sind vom Wahlvorstand so festzusetzen, dass zumindest an jedem Kirchstandort (einschließlich Filialkirchen) vor oder nach dort stattfindenden Gottesdiensten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe besteht. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlvorstand eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Sind mehrere Wahlstandorte oder an einem Wahlstandort mehrere Wahlräume eingerichtet, ist die Wahlhandlung einschließlich der Stimmabgabe so zu organisieren, dass eine Doppelwahl ausgeschlossen ist.

§ 15 Wahlraum

- (1) Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.
- (2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet; sofern die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, durch diese. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfende im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Die Wahlleitung übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

- (3) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.
- (4) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.
- (5) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 7 Absatz 5). Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
- (3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 18 Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Wahlschein zusammen mit dem Stimmzettelumschlag, dem Stimmzettel und dem Briefwahlumschlag. Der Antrag ist schriftlich spätestens am Mittwoch vor dem Wahltermin an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. Das Bischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.
- (3) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag (Briefwahlumschlag) dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Anhand des Wahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 17 Absatz 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Stimmzettelumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 18a Stimmabgabe in Filialwahllokalen mittels Briefwahl

- (1) Die Wahl kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch in Wahlräumen in den Gemeinden oder an den Filialkirchen als Briefwahl (vgl. § 18) stattfinden. Zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder zwei Wahlhelfende müssen anwesend sein.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler erhält die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein und Briefwahlumschlag). Die Wählerin oder der Wähler wirft den Briefwahlumschlag in eine Wahlurne.

§ 19 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.
- (3) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.
- (4) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 12 Absatz 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen auszuzählen.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleitung und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Kirchenvorstand in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 22 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.
- (2) Neben der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 22 Einspruch

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 21 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Kirchenvorstand zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 23 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 23 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 23 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in § 22 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Kirchenvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. § 4 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 24 Wahlannahme; Amtszeit

- (1) Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.
- (2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken gemäß § 9 Absatz 1 KVVG die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des Kirchenvorstandes nach.

- (3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Personen gemäß den näheren Vorgaben des KVVG unverzüglich, spätestens jedoch in der übernächsten Sitzung, hinzu (§ 9 Absatz 2 KVVG). § 9 Absatz 3 KVVG gilt entsprechend.

§ 25 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Generalvikariat

- (1) Nach der konstituierenden Sitzung, einschließlich Wahl der oder des geschäftsführenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder durch das pastorale Gremium gemäß § 5 Absatz 1 lit. c) KVVG, sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und dem zuständigen (Kirchen-)Gemeindeverband mitzuteilen. Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.
- (2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes oder in der Besetzung der Ämter des geschäftsführenden Vorsitzes bzw. des stellvertretenden Vorsitzes ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat und der zuständige (Kirchen-)Gemeindeverband sind berechtigt, die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Kirchenvorstandsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 26 Wahlunterlagen

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Kirchenvorstandes sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlunterschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 27 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. Er kann insbesondere Regelungen treffen
 - a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 12 Absatz 2 lit. a);
 - b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 12 Absatz 2 lit. b).
- (2) Diese Wahlordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 27. September 2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 157) außer Kraft.

AZ: R 710

Münster, 27. Februar 2025

L.S.

+ DR. FELIX GENN

Bischof von Münster

WAHLORDNUNG FÜR DIE ALLGEMEINE
ONLINEWAHL FÜR DIE

PFARREIRÄTE

IM BISTUM MÜNSTER UND DIE

KIRCHENVORSTÄNDE

IM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN
TEIL DES BISTUMS MÜNSTER

INHALT

I.	Allgemeine Vorschriften	47
§ 1	Allgemeine Onlinewahl	47
§ 2	Wahlleitung	47
§ 3	Datenschutz bei der Allgemeinen Onlinewahl nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)	48
§ 4	Technische Anforderungen der Allgemeinen Onlinewahl	48
§ 5	Vorzeitige Beendigung	51
§ 6	Störungen	51
II.	Vorbereitung der Wahl	52
§ 7	Fristen	52
§ 8	Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen	52
III.	Durchführung der Wahl	54
§ 9	Beginn und Ende der Allgemeinen Onlinewahl	54
§ 10	Authentifizierung	54
§ 11	Stimmabgabe	55
§ 12	Ungültigkeit von Stimmen	55
§ 13	Stimmenauszählung	56
§ 14	Hybride Wahlformen	56
§ 15	Aufbewahrung der Wahlunterlagen	57
§ 16	Kosten	57
IV.	Schlussbestimmung	58
§ 17	Inkrafttreten	58

WAHLORDNUNG FÜR DIE ALLGEMEINE ONLINEWAHL FÜR DIE PFARREIRÄTE IM BISTUM MÜNSTER UND DIE KIRCHENVORSTÄNDE IM NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN TEIL DES BISTUMS MÜNSTER (ALLG. ONLINE-WO)

Gem. § 23 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster (PR-WO) und gem. § 12 Abs. 2 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) ergehen im Hinblick auf das Wahlverfahren Allgemeine Onlinewahl für die Pfarreiräte im Bistum Münster und für die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster folgende Ausführungsbestimmungen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Allgemeine Onlinewahl

Der Pfarreirat oder der Kirchenvorstand kann spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin bestimmen, dass die Wahl des neuen Pfarreirats oder des neuen Kirchenvorstands stattfindet:

- ▶ als Allgemeine Onlinewahl durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form zzgl. einer Briefwahl auf Antrag oder
- ▶ als Allgemeine Onlinewahl durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form zzgl. Urnenwahl und einer Briefwahl auf Antrag.

Dies muss über das Wahlmanagementprogramm spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist gem. Satz 1 angezeigt werden. Der Wahlzeitraum beginnt stets mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen, die spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den Wahlberechtigten zugehen, und endet am Tag vor dem gem. § 2 Abs. 1 PR-WO bzw. gem. § 4 KV-WO angeordneten Wahltermin um 18 Uhr.

§ 2 Wahlleitung

Die/Der vom Bischof bestimmte Wahlleiter/in bzw. ihre/seine Stellvertretung (Wahlleitung) sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und leitet das Zentrale Wahlbüro. Die Wahlleitung setzt die Beschlüsse der Pfarreiräte und Kirchenvorstände sowie Wahlvorstände entsprechend der Eingaben im Wahlmanagementprogramm um.

§ 3 Datenschutz bei der Allgemeinen Onlinewahl nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz im Bistum Münster (KDG) und die KDG-DVO in ihrer jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

§ 4 Technische Anforderungen der Allgemeinen Onlinewahl

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der jeweiligen Wahl dürfen Allgemeine Onlinewahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Onlinewahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass
 1. die elektronische Wahlurne und die elektronische Liste der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; die Liste der Wahlberechtigten soll auf einem bistumseigenen Server gespeichert sein,
 2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere die Liste der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
 3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,

4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
 6. Stimmen nicht mehrfach abgegeben werden können,
 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimmen der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
 8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
 9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
 10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
 11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wählern, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.

- (5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass
1. das Absenden der Stimmen erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
 2. die Übermittlung der Stimmen für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
 3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
 4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
 5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
 6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.
- (6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Wahl vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und dem Bistum Münster werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben für die Wahl einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch das Bistum Münster auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl beispielweise durch Organisationseinheiten der Informationstechnologie, der Informations- und IT-Sicherheit sowie des Datenschutzes geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Wahl überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentationen nach der Wahl an das Bistum Münster zu übergeben.

- (7) Die externe Dienstleistung hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 4 kann die Wahlleitung eine vorzeitige Beendigung der Allgemeinen Onlinewahl bestimmen.

§ 6 Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die das Bistum Münster zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss bistumsweit bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Allgemeinen Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 5 vorzeitig zu beenden.
- (4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.
- (5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.
- (6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zentral für alle Standorte zu vermerken.

II. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 7 Fristen

Für die Allgemeine Onlinewahl gelten abweichend von der KV-WO und der PR-WO folgende Fristen:

1. Die Anordnung der Kirchenvorstandswahl durch den Kirchenvorstand muss spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten muss spätestens elf Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. anerkannt sein.
3. Die Frist für das Auskunft- und Widerspruchsrecht im Hinblick auf eigene Daten in der Liste der Wahlberechtigten endet spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin.
4. Die Vorschlagsliste mit den Kandidaten/Kandidatinnen mit Hinweis auf das Ergänzungsrecht muss spätestens 13 Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht sein.
5. Die endgültige Kandidierendenliste muss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht sein.
6. Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Kirchengemeinde bzw. Pfarrei muss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin gestellt werden.
7. Die Wählerin/der Wähler erhält die Wahlbenachrichtigung spätestens zwei Wochen vordem Wahltermin.

§ 8 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlbenachrichtigung enthält
 1. die Wahlbekanntmachung,
 2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbesondere des Endes der Wahlfrist (Schließung des Onlinewahlsystems) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,

3. die Zugangsdaten in Klartext sowie zusätzlich einen QR-Code zum Wahlsystem sowie die notwendige Information zur Authentifizierung und
 4. Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Onlinewahlsystems.
Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen.
Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.
- (2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und umfassen
1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimmen persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person unbeobachtet gekennzeichnet hat und
 2. den elektronischen Stimmzettel.
- (3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimmen persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (4) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist soll die Wahlbenachrichtigung den Wahlberechtigten postalisch zugestellt sein und den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal bereitgestellt sein.

III. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 9 Beginn und Ende der Allgemeinen Onlinewahl

Die Öffnung und die Schließung des Onlinewahlsystems und damit der Beginn und das Ende der Allgemeinen Onlinewahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser bestellten Vertretungsperson.

§ 10 Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der/des Wahlberechtigten.
- (2) Die Authentifizierung findet über ein spezielles Authentifizierungssystem statt und erfolgt mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Diese Authentifizierungsdaten (PIN und TAN) werden den Wahlberechtigten persönlich auf postalischem Weg mitgeteilt.
- (3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der/des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich, aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 10).
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Onlinewahlssystem enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (8) Die elektronische Stimmabgabe kann auch durch entsprechend zur Verfügung gestellte Geräten an bekannt gegebenen Orten und zu den bekanntgegebenen Zeiten ermöglicht werden.

§ 12 Ungültigkeit von Stimmen

In Ergänzung zu § 25 Abs. 2, 3 PR-WO und § 19 Abs. 2 KV-WO sind Stimmzettel ungültig, wenn der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

§ 13 Stimmenauszählung

- (1) Die elektronische Wahl ist nach Ende der Wahlfrist (§ 9) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszählung erfolgt per elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied des Zentralen Wahlbüros nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszählung wird per elektronischer Datenübermittlung aus dem Onlinewahlsystem in das Wahlmanagementprogramm eingelesen und den jeweiligen Standorten automatisiert für die jeweilige Wahl im Bereich „Ergebnisse Onlinewahl“ zur Verfügung gestellt. Die ungültigen Stimmen werden nebst Ursache der Ungültigkeit ausgewiesen. Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt und erfolgt erst im Wahlmanagementprogramm nachdem auch ggfs. analog abgegebene Stimmen zusätzlich erfasst worden sind.
- (4) Alle Daten der Allgemeinen Onlinewahl sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist zentral zu speichern.

§ 14 Hybride Wahlformen

- (1) Wenn neben der Allgemeinen Onlinewahl noch andere analoge Wahlmöglichkeiten wie Urnenwahl und/oder Briefwahl auf Antrag angeboten werden, ist die Allgemeine Onlinewahl das führende Wahlverfahren. Die dort abgegebene Stimme wird gezählt.
- (2) Zur Prüfung der Wahlberechtigung in analogen Verfahren übermittelt das Onlinewahlsystem am Ende des Wahlzeitraumes für die Allgemeine Onlinewahl die genutzten Wahlkennungen an das Wahlmanagementprogramm. Dadurch wird in der elektronischen Liste der Wahlberechtigten kenntlich gemacht, dass die/der Wahlberechtigte/r an der Allgemeinen Onlinewahl teilgenommen hat und keine Berechtigung mehr hat, am analogen Wahlverfahren teilzunehmen.

- (3) Die Urnenwahl kann nur nach Ende des Wahlzeitraumes der Allgemeinen Onlinewahl stattfinden. Beim Wahlvorgang ist in der Liste der Wahlberechtigten verpflichtend zu prüfen, ob die/der Wahlberechtigte/r noch nicht am elektronischen Wahlverfahren teilgenommen hat. Sollte sie/er dort eine Stimme abgegeben haben, darf sie/er nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.
- (4) Die Auszählung der Briefwahl auf Antrag findet frühestens 24 Stunden nach dem Ende des Wahlzeitraumes der Allgemeinen Onlinewahl statt. Bei der Prüfung der Briefwahlunterlagen ist verpflichtend in der Liste der Wahlberechtigten zu prüfen, ob die/der Wahlberechtigte/r nicht am elektronischen Wahlverfahren teilgenommen hat. Gibt eine/ein Wahlberechtigte/r neben der Teilnahme an der Allgemeinen Onlinewahl auch Briefwahlunterlagen ab, so werden diese nicht mitgezählt.
- (5) Die Ergebnisse aus der Allgemeinen Onlinewahl sowie die Ergebnisse aus Urnen- und/oder Briefwahl werden zusammengeführt. Das Endergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Von der Niederschrift nebst den Ergebnissen der Wahl ist ein Ausdruck zu fertigen. Dieser ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zu archivieren. Die Wahlunterlagen sind zu exportieren und bis zum Ende der nächsten Kirchenvorstandswahl und Pfarreiratswahl aufzubewahren.

Die elektronische Wahlurne steht bis zum Ende der Einspruchsfrist für etwaige Wahlprüfverfahren zur Verfügung. Nach Ende der Einspruchs- und Beschwerdefristen bzw. nach Beendigung etwaiger Wahlprüfverfahren werden die Daten in der elektronischen Urne durch die Wahlleitung datenschutzkonform gelöscht.

§ 16 Kosten

Über die Kostentragung bzgl. der Pfarreiratswahl ist ein Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen. Insbesondere trägt die Kirchengemeinde die Kosten für die Zusendung der Wahlbenachrichtigung an die/den Wahlberechtigten/n.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster betreffend die Pfarreiratswahl und für alle Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters betreffend die Kirchenvorstandswahl.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster und der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters anzuwenden.

VZ: 110-ALL 2088/2025
Münster, 27. Februar 2025

L. S.

† DR. FELIX GENN
Bischof von Münster

KONTAKTE

Bischöfliches Generalvikariat

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Abteilung Recht

Anna-Laura Güntgen

Fon 0251 495-17108

guentgen@bistum-muenster.de

Fachstelle Steuerungsunterstützung

Thomas Ruhe

Fon 0251 495-208

ruhe-t@bistum-muenster.de

Fachstelle Steuerungsunterstützung

Marlena Große Bordewick

Fon 0251 495-204

grosse-bordewick@bistum-muenster.de

Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Recht
Spiegelturm 4
48143 Münster